

Vorabmeldung einer Falschinformation

Eine Zeitschrift berichtet, Steuerfahnder eines Finanzamtes verdächtigen drei prominente Landespolitiker, Steuern hinterzogen zu haben. Zwei Tage vor Erscheinen verbreitet die Redaktion eine entsprechende Vorabmeldung und einen Vorschlag zur Anmoderation der Nachricht. Einer der Betroffenen leitet presserechtliche Maßnahmen ein und ruft darüber hinaus den Deutschen Presserat an. Tatsächlich habe es weder eine staatsanwaltschaftliche Untersuchung gegeben, noch seien Unterlagen über ein Konto des Beschwerdeführers beschlagnahmt worden. Durch die Veröffentlichung der Nachricht und die Vorabankündigungen seien elementare Grundrechte sauberer journalistischer Arbeit verletzt worden. Den sachlich falschen Inhalt der Vorabmeldung hätten zahlreiche andere Medien weiterverbreitet. Er habe feststellen müssen, dass der presserechtliche Gegendarstellungsanspruch gegen die Vorabmeldungen und die Anmoderation im Lokalradio nicht greife. Die Zeitschrift führt an, dass sie in der nächstfolgenden Ausgabe unter Mitwirkung des Beschwerdeführers Wiedergutmachung geleistet habe. Damit sei sie sowohl ihrer juristischen Pflicht wie ihrer publizistischen Verantwortung gerecht geworden. Darüber hinaus ist die Chefredaktion der Ansicht, dass eine vom Beschwerdeführer geforderte Stellungnahme des Presserats zu Vorabmeldungen nicht allein an die Zeitschrift adressiert werden und schon gar nicht den konkreten Beschwerdefall zugrunde legen kann." »Pressevorabmeldungen gehören zur regelmäßigen Praxis aller Medienunternehmen und sind kein einsames Phänomen unserer Zeitschrift. Es handelt sich dabei nicht um >Presse

Der Presserat erklärt die Beschwerde für begründet und spricht gegen die Zeitschrift einen Hinweis aus. Er sieht in der zweiten Veröffentlichung eine ausreichende Korrektur der vorangegangenen Berichterstattung über eine angebliche Steuerhinterziehung des Beschwerdeführers. Zu einem anderen Ergebnis kommt er im Zusammenhang mit den Vorabmeldungen. Nach Richtlinie 2.3 trägt eine Zeitung oder Zeitschrift für von ihr herausgegebene Vorausberichte, die in gedrängter Fassung den Inhalt einer angekündigten Veröffentlichung wiedergeben und möglicherweise von Nachrichtenagenturen weiterverbreitet werden, die publizistische, rechtliche und pressegesetzliche Verantwortung. Da die Zeitschrift die Korrektur der Falschinformation nicht in angemessener Frist auch über den Verteiler für die Vorabinformation (Nachrichtenagenturen, Rundfunkanstalten und CompuServe) abgesetzt hat, verstößt sie gegen Ziffer 3 des Pressekodex. Dort ist die folgende Regelung festgehalten: »Veröffentlichte Nachrichten oder Behauptungen, die sich nachträglich als falsch erweisen, hat das Publikationsorgan, das sie gebracht hat, unverzüglich von sich aus in angemessener Weise richtig zu stellen.« Die Art und Weise der Richtigstellung wird in der Richtlinie 3.1 konkretisiert. (B 57/95)

Aktenzeichen:B 57/95

Veröffentlicht am: 01.01.1995

Gegenstand (Ziffer): Richtigstellung (3);

Entscheidung: Hinweis